

Strafrecht - Besonderer Teil

Die Anschlußstraftaten: §§ 257-259 StGB

Fachhochschule für Polizei Sachsen
Dozent Ass. iur. Jens Ph. Wilhelm

1

Die sog. Anschlußstraftaten

- Strafvereitelung (= persönliche Begünstigung), § 258 StGB
 - ▶ dazu: ■ Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB
- (sachliche) Begünstigung, § 257 StGB
- Hehlerei, § 259 StGB
 - ▶ dazu: ■ Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei, § 260 StGB; ■ Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a StGB
- Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 261 StGB

2

Strafvereitelung: Kneipenbummel-Fall

PHM Dick (D) und POM Fritz (F), die zum Studium an die Fachhochschule für Polizei abgeordnet sind, begegnen während eines Kneipenbummels in Sachsendorf nach 17 Uhr dem - wie ihnen bekannt - per Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts eines Betäubungsmittelverbrechens gesuchten Willy (W). W berichtet ihnen bei einem gemeinsamen Lokalbesuch, daß es ihm gelungen sei, aus der "wegen einer Haschischsache" angeordneten Untersuchungshaft zu fliehen. Zu dritt suchen sie anschließend noch eine weitere Gaststätte auf, wo sie zusammen Bier trinken. Als es in diesem Lokal zu einer Auseinandersetzung zwischen einem Gast und einem Bediensteten kommt und der Gastwirt deswegen die Polizei benachrichtigt, sucht W das Weite. Während der gesamten Zeit haben D und F nichts unternommen, um W festnehmen zu lassen. (W verübte in der Folgezeit schwere Verbrechen.)

Haben sich D und F wegen Strafvereitelung strafbar gemacht?

3

Strafvereitelung, § 258 StGB

§ 258. Strafvereitelung. (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

4

Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB

§ 258a. Strafvereitelung im Amt. (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

5

Strafvereitelung: Grundlagen

- **Strafvereitelung** oder sog. persönliche Begünstigung
 - ▶ Verfolgungsvereitelung = § 258 Abs. 1 StGB
 - ▶ Strafvereitelung i.e.S. = § 258 Abs. 1 (1. Fall) StGB
 - ▶ Maßnahmevereitelung = § 258 Abs. 1 (2. Fall) StGB
 - ▶ Vollstreckungsvereitelung = § 258 Abs. 2 StGB
 - ▶ Qualifizierung(en): Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB
- geschütztes Rechtsgut: inländische staatliche Strafrechtspflege (→ *Straftat gegen die Allgemeinheit*), konkret: der [sachlich begründete!] Strafanspruch des Staates bzw. Anspruch auf Verhängung einer Maßnahme nach § 11 I Nr. 8 StGB
- Deliktsart: Erfolgsdelikt
- Versuchsstrafbarkeit: nach §§ 258 Abs. 4, 258a Abs. 2 StGB

6

Tatbestand

objektiver Tatbestand:

- *Tatsituation*: Vorliegen einer ahndbaren Straftat (“rechtswidrige Tat” = Vortat) eines anderen (Abs. 1, Verfolgungsvereitelung) bzw. einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme (Abs. 2, Vollstreckungsvereitelung)
- *Tathandlung*: ganz oder zum Teil vereiteln, daß der Vortäter wegen dieser Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen (Abs. 1) bzw. diese Strafsanktion vollzogen wird (Abs. 2)

subjektiver Tatbestand:

- Tatbestandsvorsatz, auch hinsichtlich der Vortat (*dolus eventualis ausreichend*)
- Absicht oder Wissentlichkeit hinsichtlich der Vereitelung (*d.h. des Eintretens des Vereitelungserfolgs*)

Rechtswidrigkeit, Schuld

persönliche Strafausschließungsgründe (h.M.): Strafvereitelung zu ...

- Abs. 5: ... eigenen Gunsten (*Selbstbegünstigungsprivileg*)
- Abs. 6: ... Gunsten eines Angehörigen (*Angehörigenprivileg*)

7

Strafvereitelung (Abs. 1): Vortat

- “rechtswidrige [strafbare!] Tat”, d.h. jede tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte (*auch: nur versuchte*) Straftat (*s. § 11 I Nr. 5 StGB, somit nicht: Ordnungswidrigkeit*), deren Aburteilung keine Strafausschließungs- oder -aufhebungsgründe noch endgültige Strafverfolgungshindernisse entgegenstehen (*ob eine solche ahndbare Straftat vorliegt, ist durch das entscheidende Gericht selbständig zu beurteilen, bei Verneinen liegt u.U. aber ein strafbarer Versuch vor*)
- “eines anderen”, d.h. es werden nur Vereitelungshandlungen erfaßt, die (zumindest auch) im Interesse eines anderen (Vortäters) erfolgen, während solche, die der Täter ausschließlich im eigenen Interesse vornimmt, tatbestandslos sind

8

Strafvereitelung (Abs. 2): “verhängte Strafe ...”

- “verhängte Strafe oder Maßnahme” meint das Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung des Vortäters (*eine sachliche Überprüfung durch das entscheidende Gericht erfolgt hier nicht*)
- “gegen einen anderen” (entsprechend zu Abs. 1), d.h. es werden nur Vereitelungshandlungen erfaßt, die (zumindest auch) im Interesse eines anderen (= Vortäters) erfolgen, während solche, die der (Vor-)Täter ausschließlich im eigenen Interesse vornimmt, tatbestandslos sind

9

Strafvereitelung: “ganz oder zum Teil vereiteln”

- “Vereiteln” meint das [kausal durch eine mit Vereitelungstendenz vorgenommene Vereitelungshandlung (*Tun oder garantenpflichtwidriges Unterlassen*) bewirkte] Eintreten eines Vereitelungserfolgs, nämlich daß die an sich verwirkte Strafe bzw. Maßnahme (*genau angeben welche*) zumindest für geraume Zeit (h.M., wohl für mindestens 10-14 Tage) nicht verwirklicht wird (*genau feststellen, inwieweit die gerichtliche Sanktionierung [!] früher erfolgt wäre, bei Unklarheit nur Versuch!*)
- “ganz oder zum Teil”: meint nicht die zeitliche Komponente (*diese ist bereits im Vereiteln enthalten, s.o.*), sondern die Nicht-ahndung bzw. sanktionsmäßige Besserstellung gegenüber der materiellen Rechtslage (*z.B. Verurteilung wegen Beihilfe statt Täterschaft, aus dem Grunddelikt statt aus der Qualifikation*)

10

Strafvereitelung durch Unterlassen

- bei Garantenstellung zum Schutz der staatlichen Rechtspflege
 - ▶ grds. keine Garantenstellung Privater, auch nicht aus §§ 138 StGB, 48 ff, 161a I, 163a V StPO begründbar (str.)
 - ▶ auch keine allgemeine Garantenpflicht für Amtsträger, ihnen bekanntgewordene Straftaten anzuzeigen, grds. auch nicht aufgrund allgemeiner dienstlicher Anzeige- und Meldepflichten (BGHSt 43, 82), jedoch bei besonderer Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (z.B. §§ 159 I StPO, 183 S. 1 GVG, 6 SubvG, 41 I OWiG, 35 IV BtMG)
- nach § 258a StGB die zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder der Anordnung einer Maßnahme berufenen Amtsträger (vgl. *Legalitätsprinzip*, vgl. §§ 152 II, 160 I, 163 I StPO)
 - ▶ Problem außerdienstlicher Kenntniserlangung: nach h.M. nur Garantenpflicht wenn die konkret zu beurteilende Straftat nach Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berührt (*Kriterien*: Verbrechen, Katalogtaten nach § 138 StGB, i.e. str.); zudem - sofern Handlungspflicht und im Zeitpunkt der Dienstausbübung fortbestehend - dann Folgeproblem der Tatbeteiligung durch Unterlassen (s. zum Ganzen BGHSt 38, 388)

11

Strafvereitelung: Beteiligungsfragen

- Vortäter hilft sich selbst: tatbestandslos, da kein anderer (str., ob dies auch für sich gegenseitig helfende Mittäter gilt, h.M. wohl ablehnend)
- Teilnahme an der Selbsthilfe des Vortäters: mangels Haupttat tatbestandslos, jedoch insoweit schwierige Abgrenzung bloßer "Teilnahme" zu der (mittelbaren) Täterschaft beachten, wobei eine *täterschaftliche Vereitelungshandlung* i.S.d. § 258 StGB nach h.M. etwa schon bei Hilfestellungen wie Verschaffen eines Verstecks oder Bereitstellen des Fluchtautos vorliegen soll; nicht erfaßt werden - und straflos bleiben - jedoch rein psychische Beeinflussungen des Selbstschutzwillens oder sozialadäquate Verhaltensweisen (wie *bloßes* Zusammenwohnen)
- Vortatteilnehmer helfen dem Vortäter oder helfen sich gegenseitig: tatbestandsmäßig (keine § 257 III 1 StGB entsprechende Regelung), da (auch) für anderen, u.U. aber § 258 Abs. 5 StGB für sie eingreifend
- Vortäter (bzw. anderer Vortatbeteiligter) beteiligt sich an der durch einen Dritten ihm gewährten Strafvereitelung, etwa indem er diesen hierzu anstiftet: tatbestandsmäßig (ebenso § 257 III 2 StGB), es greift aber § 258 Abs. 5 StGB ein (insofern abw. von § 257 StGB)

12

Strafvereitelung: Strafausschluß (1)

- **§ 258 Abs. 5 StGB: sog. Selbstbegünstigungsprivileg**
 - ▶ trägt der notstandsähnlichen Lage des Vortatbeteiligten Rechnung (*beachte, soweit der Vortäter ausschließlich sich selbst begünstigt, handelt er tatbestandslos; somit nur eingreifend, wenn ein Vortatbeteiligter zugleich zugunsten anderer handelt*), auch wenn diese nur irrig angenommen wird (“will”)
 - ▶ greift (abw. von § 257 III 2 StGB) auch für den Vortatbeteiligten ein, der einen Dritten zur Strafvereitelung zu seinen Gunsten anstiftet
 - ▶ greift auch für den, der nur einem anderen hilft, weil dieser ihn andernfalls wegen sonstiger Straftaten anzeigen will (*BGH, NJW 1995, 3264*)
 - ▶ greift nicht, wenn die Vortat(teilnahme) und die Vereitelungshandlung im Verhältnis von vorheriger Zusage und späterer Einlösung stehen (*BGHSt 43, 356*)
- **§ 258 Abs. 6 StGB: sog. Angehörigenprivileg**
 - ▶ trägt der notstandsähnlichen Lage des Angehörigen (§ 11 I Nr. 1 StGB) Rechnung, nach h.M. nicht bei nur irriger Annahme der Angehörigeneigenschaft
 - ▶ greift auch für den Angehörigen, der sich als Anstifter oder Gehilfe an einer Strafvereitelung zugunsten eines anderen Angehörigen beteiligt

13

Strafvereitelung: Strafausschluß (2)

- str., ob §§ 258 Abs. 5, 6 StGB auch eingreifen, wenn durch die Strafvereitelung notwendigerweise auch andere bzw. Nichtangehörige persönlich begünstigt werden (h.M. bejahend)
- §§ 258 Abs. 5, 6 StGB erstrecken sich grds. nur auf Strafvereitelung als solche (*berühren also nicht die Strafbarkeit wegen anderer Delikte wie Betrug, Meineid etc.*), aber str.,
 - ▶ ob bei Zusammentreffen von §§ 257 und 258 die § 258 Abs. 5, 6 StGB auch für die sachliche Begünstigung gelten und hier insb. im Falle des § 257 III 2 StGB eine Strafbarkeit nach §§ 257, 26 StGB entfallen lassen (abl. h.L., nach *BGH, NStZ 2000, 259* noch offen)
 - ▶ für das Verhältnis zu § 145d StGB (wegen Subsidiaritätsregel in § 145d I StGB “wenn nicht in ... mit Strafe bedroht”), ob eine Strafbarkeit aus dieser Norm in Betracht kommt, wenn Strafbarkeit aus § 258 StGB an dessen Abs. 5 oder 6 scheitert (h.M. bejahend, keine analoge Anwendung der § 258 V, VI auf § 145d StGB)

14

Strafvereitelung: Verteidigerhandeln (1)

- (Pflichten-)Stellung des Strafverteidigers:
 - ▶ *Organ der Rechtspflege* (§ 1 BRAO), somit Wahrheitspflicht; bei Verstoß Strafbarkeit wegen Strafvereitelung, § 258 StGB
 - ▶ *Beistand des Beschuldigten* (§ 137 StPO), somit Pflicht zur Interessenwahrung (aber grds. kein Vertreter der Beschuldigten); bei Verstoß Strafbarkeit wegen Parteiverrats, § 356 StGB
 - ▶ *Geheimnisträger* (§ 2 BORA), insofern Schweigerecht (Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 I Nr. 2 StPO) und Schweigepflicht; bei Verstoß gegen letztere Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 I Nr. 3 StGB, *beachte aber § 139 III 2 StGB!*

15

Strafvereitelung: Verteidigerhandeln (2)

- hiernach gilt: die Wahrnehmung von Verfahrensrechten - sowohl die Ausübung eigener Verteidigerrechte wie die Beratung des (Vor-)Täters oder anderer Verfahrensbeteiligter über die Ausübung ihrer Rechte - ist keine Strafvereitelung (tatbestandslos), soweit dies prozeßordnungsgemäß erfolgt (*Strafbarkeit somit akzessorisch zum Prozeßrecht*), i.e. s. *BGHSt* 38, 345; 46, 53: der Verteidiger ...
 - ▶ ... darf “grundsätzlich alles tun, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt”
 - ▶ ... darf nicht die Unwahrheit sagen (muß aber nicht alles sagen, was er weiß, und darf dies auch nicht, wenn es seinem Mandanten schaden könnte) und nicht (sachwidrig) auf die Beweislage einwirken und diese verdunkeln

16

Begünstigung, § 257 StGB

§ 257. Begünstigung. (1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) ¹Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. ²Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) ¹Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. ²§ 248a gilt sinngemäß.

17

Begünstigung: Grundlagen

- Begünstigung, genauer: sachliche Begünstigung, § 257 Abs. 1 StGB
- geschützte Rechtsgüter: staatliches wie privates Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes (kumulativer Schutz von Allgemein- [Rechtspflege-] und Individualinteressen [Restitutionsaussichten des i.d.R. durch ein Vermögensdelikt Verletzten] → *Delikt gegen die Allgemeinheit und typischerweise Vermögensdelikt; somit nicht einwilligungsfähig!*)
- Deliktsart: abstraktes Gefährdungsdelikt eigener Art (*kein Erfolgsdelikt oder [unechtes] Unternehmensdelikt*)
- Versuch: nicht strafbar (da die Begünstigung einerseits strukturell bereits ein verselbständigtetes “objektiviertes Versuchsdelikt” und andererseits Vergehen ist); *eine Anerkennung strafbefreiender tätiger Reue (etwa analog §§ 83a I, 261 IX, 306e, 314a, 330b StGB) lehnt die h.M. ab*

18

Tatbestand

objektiver Tatbestand:

- *Tatsituation*: Vorliegen einer rechtswidrigen Straftat (= Vortat) eines anderen, *zudem* muß sich der unmittelbar aus der Vortat erwachsene "Vorteil" noch in dem Besitz des Vortäters befinden
- *Tathandlung*: Hilfeleistung bei der Vorteilssicherung (durch Vornahme einer Handlung, die *objektiv* zur Vorteilssicherung geeignet ist und *subjektiv* mit dieser Tendenz vorgenommen wird)

subjektiver Tatbestand:

- Tatbestandsvorsatz, auch hinsichtlich der Vortat (*dolus eventualis ausreichend*)
- Vorteilssicherungsabsicht (*dolus directus 1. Grades*)

Rechtswidrigkeit, Schuld

persönlicher Strafausschließungsgrund (h.M.):

- Abs. 3 S.1: soweit wegen *Vortatbeteiligung strafbar (betr. Teilnehmer an der Vortat, da Selbstbegünstigung tatbestandslos)*, aber Ausnahme des Abs. 3 S. 2 (bei Anstiftung eines Dritten) beachten!

ggf. Strafverfolgungsvoraussetzungen nach § 257 IV StGB

Begünstigung: Vortat

- "rechtswidrige Tat", d.h. jede (*zumindest versuchte*) tatbestandsmäßige und rechtswidrige (*s. § 11 I Nr. 5 StGB; also - anders als bei § 258 StGB - nicht notwendigerweise schuldhaft oder verfolgbare*) Straftat, die dem Vortäter einen Vorteil (nicht unbedingt Vermögensvorteil) eingebracht hat, der ihm nach der Rechtsordnung nicht zusteht
- "einem anderen", d.h. bei der Vortat muß es sich um die Tat eines anderen handeln (*die Selbstbegünstigung ist tatbestandslos!*)
- der aus der Vortat unmittelbar erwachsene "Vorteil" (*somit sog. "Ersatzvorteile" grds. ausscheidend, Ausnahme: Geld [Wertsummengedanke], BGHSt 36, 277*) muß sich - *da Restitutionsvereitelungsdelikt* - noch in dem Besitz des Vortäters befinden (*BGHSt 24, 166; 36, 277*)

Begünstigung: “Hilfeleisten”

- “Hilfeleisten” ist jede *objektiv* zur Vorteilssicherung geeignete und subjektiv mit dieser Tendenz (*also nicht allein zur Sachhaltung [Pflege, Reparatur, Füttern von Tieren etc.] oder zur Sachverteidigung gegenüber Naturgewalten oder rechtswidrigen Angriffen**) vorgenommene Handlung (h.M., *auch garantenpflichtwidriges Unterlassen*), richtigerweise bedarf es also keiner tatsächlichen Verbesserung der Lage des Vortäters durch die Tat, allerdings reicht auch nicht jedes Handeln in subjektiver Hilfstendenz aus; auch eine - den Vortäter vor drohender Wiederentziehung schützende - Absatzhilfe bei der Verwertung *kann* hierfür ausreichen (während die bloße Förderung der Verwertung nicht genügt, *BGHSt 2, 362*); beachte: mit dem Hilfeleisten ist die Tat vollendet, ob die Vorteilssicherung eintritt, ist unerheblich
- * *nach a.A. werden diese Fälle erst über die Vorteilssicherungsabsicht ausgeschlossen*

21

Begünstigung: Subjektiver Tatbestand

- “Vorteilssicherungsabsicht” erfordert Absichtlichkeit i.S. d. zielgerichteten Wollens (*dolus directus 1. Grades*), d.h. die Vorteilssicherung muß End- oder Zwischenziel der Tathandlung sein (und nicht nur notwendige Konsequenz eines in anderer Absicht erfolgten Handelns, *BGH, NStZ 2000, 31*; *sie muß also zumindest auch darauf abzielen, die Restitutionsaussichten zu verschlechtern bzw. die Position des Vortäters gegen eine Entziehung zu verbessern*)
- hingegen reicht für den (Tatbestands-)Vorsatz, der sich auch auf die Vortat und die hieraus erlangten Vorteile beziehen muß, bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) aus (er muß - ähnlich wie bei § 258 StGB - nicht alle Einzelheiten der Vortat erfassen, Fehlvorstellungen über die Art der Straftat oder der erlangten Vorteile sind unwesentlich; *ausreichend ist hier die Vorstellung einer rechtswidrigen Tat, die dem Vortäter einen noch entziehbaren Vorteil verschafft hat*)

22

Begünstigung: Beteiligungsfragen

- Unterstützungshandlungen ...
 - ▶ vor Vollendung der Vortat: stets Beihilfe zur Vortat
 - ▶ zwischen Vollendung und Beendigung der Vortat (str.): nach der Rspr. *Abgrenzung nach der inneren Willensrichtung* (will der Helfer den erfolgreichen Abschluß der Haupttat fördern [Beihilfe] oder den Vortäter vor einer Entziehung des erlangten Vorteils schützen [Begünstigung]) im Sinne tatbestandlicher Exklusivität; nach a.A. Vorrang der Beihilfe (und Begünstigung als mitbestrafte Nachtat)
 - ▶ nach Beendigung der Vortat: stets Begünstigung
- Vortäter begünstigt sich selbst: tatbestandslos (*wie bei § 258 StGB*)
- Teilnahme an der Selbstbegünstigung des Vortäters: mangels Haupttat tatbestandslos, jedoch insoweit schwierige Abgrenzung bloßer “Teilnahme” zur Täterschaft beachten (*wie bei § 258 StGB*)
- Vortatbeteiligte wirken an sie begünstigenden Handlungen anderer (auch Tatbeteiligter) mit: zwar tatbestandlich, nach § 257 III 1 StGB aber straflos, außer bei Anstiftung eines Dritten (§ 257 III 2 StGB, *abw. von § 258 StGB*)

23

Hehlerei, § 259 StGB

§ 259. Hehlerei. (1) Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 247 und 248a gelten sinngemäß.

(3) Der Versuch ist strafbar.

24

Hehlerei: Grundlagen

- **Hehlerei** als klassisches “*Perpetuierungsdelikt*”, dessen Unrecht in der Aufrechterhaltung der durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenslage (Besitzlage) durch einvernehmliches Zusammenwirken mit dem Vortäter liegt (Aufrechterhalten des rechtswidrigen Vermögenszustandes durch Weiterschieben der Deliktsbeute in die Verfügungsgewalt einer anderen Person)
 - ▶ **Grundtatbestand:** Hehlerei, § 259 StGB
 - Fälle der Erwerbshehlerei (*Ankaufen, Sich-Verschaffen*)
 - Fälle der Absatz- oder Verwertungshehlerei (*Absetzen, Absatzhilfe*)
 - ▶ **Qualifizierungen:**
 - Gewerbsmäßige Hehlerei und Bandenhehlerei, § 260 StGB
 - Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a StGB (*Verbrechen!*)
- **geschütztes Rechtsgut:** Vermögen (*beachte, Tatobjekte sind aber nur Sachen*)
- **Deliktsart:** abstraktes Gefährdungsdelikt eigener Art
- **Versuchsstrafbarkeit:** nach §§ 259 Abs. 3, 260 Abs. 2 StGB

25

Aufbau: Hehlerei, § 259 StGB

Tatbestand

objektiver Tatbestand:

- *Tatsituation:* Vorliegen einer “gegen fremdes Vermögen gerichteten rechtswidrigen Straftat” (= Vortat) eines anderen, zudem Vorliegen einer hieraus erlangten (*insofern bemakelten*) Sache (*beachte, die Vortat muß nicht unbedingt ein Vermögensdelikt sein!*)
- *Tathandlungen:* Ankaufen oder sonst sich oder einem Dritten verschaffen (= *derivativer Erwerb*) bzw. Absetzen oder Absetznhelfen der durch die Vortat erlangten Sache (*keine sog. Ersatzhehlerei!*)
Merke, alle Tathandlungen setzen ein einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter (bzw. Vorbesitzer) voraus!

subjektiver Tatbestand:

- Tatbestandsvorsatz, auch hinsichtlich der Vortat (*dolus eventualis ausreichend*)
- eigen- oder fremdnützige Bereicherungsabsicht (*dolus directus I. Grades; abw. zu § 263 StGB muß der erstrebte Vorteil weder stoffgleich noch rechtswidrig sein*)

Rechtswidrigkeit, Schuld

ggf. Strafverfolgungsvoraussetzung nach §§ 259 II i.V.m. 247, 248a StGB

26

Hehlerei: Vortat

- “rechtswidrige, ...”, d.h. jede (*i.d.R. vollendete, u.U. auch versuchte*) tatbestandsmäßige und rechtswidrige (*s. § 11 I Nr. 5 StGB*)
- “gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat”, erfaßt werden - *neben Diebstahl* - alle sonstigen Vermögensdelikte (*auch Hehlerei*) sowie andere Straftaten, durch die eine rechtswidrige Besitzlage an einer Sache (!) begründet worden ist (und noch fortbesteht) (*beachte, nach h.M. muß die Hehlerei der Vortat zeitlich nachfolgen*)
- “... ein anderer”, d.h. bei der Vortat muß es sich um die Tat eines anderen handeln (*Merke, “der Stehler ist kein Hehler”.*)
- dabei müssen das Tatobjekt der Vortat (*Sache*) und jenes der Hehlerei körperlich identisch sein (*darin fehlt es etwa bei Verkauf oder Umtausch der Sache; soweit allerdings die “Ersatzsache” selbst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Tat erlangt wird [etwa Betrug] kommt wegen dieser Tat Hehlerei in Betracht* - *Merke, die sog. Ersatzhehlerei ist als solche straflos, unterfällt aber u.U. § 261 StGB*)

27

Hehlerei: “Ankaufen”

- “Ankaufen”* ist ein gesetzliches Beispiel für das Sich-Verschaffen und verdeutlicht, daß es sich auch beim Sich-Verschaffen
 - ▶ um einen Fall derivativen (= abgeleiteten) Erwerbs handelt,
 - ▶ der ein einverständliches Zusammenwirken voraussetzt,
 - ▶ wobei der Erwerber zu eigenen Zwecken tatsächliche (eigentümergeleiche) Verfügungsgewalt an der Sache erlangt (sog. “Zueignung der Sache”)
 - insofern kann das “Sich-Verschaffen” definiert werden als bewußt gewollter Erwerb der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Sache (Sachherrschaft) zu eigenen Zwecken und im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Vortäter oder sonstigen Vorbesitzer
- * *Ankaufen meint hier neben dem obligatorischen Verpflichtungsgeschäft auch das dingliche Verfügungs- oder Erfüllungsgeschäft*

28

Hehlerei: “Sich oder einem Dritten verschaffen”

- “Sich oder einem Dritten verschaffen” setzt ein einverständliches (nicht notwendig kollusives) Zusammenwirken mit dem Vortäter voraus (eigenmächtiges Verschaffen genügt nicht, wohl aber stillschweigendes Einvernehmen; ein durch Täuschung [str.] oder Drohung bewirktes Einvernehmen bzw. Übertragen der Verfügungsmacht wird [*wegen Fehlens des Gefährlichkeitsaspekts, zu Vermögensdelikten anzureizen*] nicht erfaßt, vgl. BGHSt 42, 196), durch das der Hehler zu eigenen Zwecken die tatsächliche, eigentümergeleiche (und vom Vortäter unabhängige) Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) über die Sache erlangt oder die entsprechende Verfügungsgewalt eines Dritten herstellt (sog. Zueignung; daran fehlt es beim bloßen Entleihen, Verwahren, Mieten oder vorübergehenden Nutzen, ferner beim bloßen Mitverzehr [h.M., BGHSt 9, 137] sowie beim Vernichten der Sache oder deren Rückgabe an den Berechtigten; ebenso bei Übernahme in Verkaufskommission zur Veräußerung für Rechnung des Vortäters [*denn insoweit greift das speziellere Merkmal des “Absetzens”*])

29

Hehlerei: “Absetzen” und “Absetzen helfen” (1)

- auch für das Absetzen und die Absatzhilfe ist ein einvernehmliches Zusammenwirken mit dem Vortäter erforderlich, das bedeutet, daß die Absatzbemühungen im wirtschaftlichen Interesse und mit Einverständnis des Vortäters erfolgen (ein Mitverfolgen von Eigeninteressen schadet nicht, hingegen erfüllt ein Handeln ausschließlich im eigenen Interesse den Tatbestand nicht):
- “Absatz” meint die *rechtsgeschäftliche Übertragung* der eigentümergeleichen Verfügungsgewalt an der Deliktsbeute auf einen Dritten *im Wege entgeltlicher* (wirtschaftlicher; h.M.) *Verwertung*, während die h.L. hierbei einen *Absatzerfolg* voraussetzt, läßt die Rspr. eine auf das Absetzen bzw. die Absatzhilfe gerichtete, hierzu *objektiv geeignete Tätigkeit* ausreichen (BGHSt 27, 45; 43, 110)
 - ▶ dabei ist “Absetzen” die vom Hehler *selbständig, weisungsunabhängig* geleistete Unterstützung des Absatzes und
 - ▶ “Absetzen helfen” die *unselbständig-beihilfeähnliche* Förderung des vom Vortäter (!) selbständig vorgenommenen Absatzes

30

Hehlerei: “Absetzen” und “Absetzen helfen” (2)

- **“Absetzen”** ist die im Interesse des Vortäters und mit seinem Einverständnis erfolgende wirtschaftliche Verwertung der Sache durch deren entgeltliche Veräußerung an Dritte, *dabei kommt es (ebenso beim Absatzhelfen, wo “jede vorbereitende Tätigkeit zum Zweck des Absatzes” vollendete Absatzhilfe sein soll) nach der Rspr. nicht auf das Gelingen des Absatzes, sondern nur auf ein hierzu objektiv geeignetes selbständiges Unterstützen des Vortäters an (was Probleme bei der Abgrenzung zur Versuchsstrafbarkeit aufwirft)*
- **“Absetzen helfen”** ist jede Hilfeleistung i.S.d. § 27 Abs. 1 StGB* bei den Bemühungen des Vortäters um den Absatz; auch sie muß im Interesse des Vortäters und mit dessen Einverständnis erfolgen (*beachte, Hilfe, die einem im Interesse des Vortäters tätigen Absetzer oder Absatzhelfer geleistet wird, ist Beihilfe zu dessen Hehlerei*)
 - * *verselbständigte Teilnahmestrafbarkeit zur Schließung der sonst sich ergebenden Strafbarkeitslücke bei der Hilfeleistung an den insoweit beim Absetzen tatbestandslos handelnden Vortäter*

31

Hehlerei: Subjektiver Tatbestand

- für den Tatbestandsvorsatz, der sich auch auf die Vortat und das Bewußtsein einvernehmlichen Zusammenwirkens mit dem Vortäter erstrecken muß, reicht bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) aus (*ähnlich wie bei §§ 257, 258 StGB muß er aber nicht alle Einzelheiten der Vortat erfassen*)
- **“um sich oder einen Dritten zu bereichern”**, d.h. eigen- oder fremdnützige Bereicherungsabsicht im Sinne zielgerichteten Wollens (*dolus directus 1. Grades*), zwischen dem Hehlgut und dem geldwerten Vorteil muß *keine* Stoffgleichheit bestehen, auch muß der Vorteil kein rechtswidriger sein (*ohne Bereicherungsabsicht handelt, wer die Deliktsbeute zum Marktpreis bzw. dort, wo kein Markt besteht, zum Schwarzmarktpreis oder teurer erwirbt*)
 - ▶ str. ist, ob “Dritter” auch der Vortäter sein kann (abl. wohl h.M., vgl. BGH, NStZ 1995, 595)

32

Hehlerei: Beteiligungsfragen

- der Vortäter kann niemals Täter einer Hehlerei sein
- für den Vortäter ist die Teilnahme an der Hehlerei (eines anderen) nach h.M. straflose Nachtat
- der Teilnehmer an der Vortat kann nach h.M. Täter oder Teilnehmer einer Hehlerei sein, auch wenn er bereits bei der Teilnahmehandlung auf die Beute abzielt (BGHSt 7, 134; 33, 50 [52])
- ob auch ein Rückerwerb der Beute vom Hehler durch den Vortäter für diesen Hehlerei ist, ist str.: die wohl h.L. nimmt mitbestrafte Nachtat an, nach a.A. liegt Realkonkurrenz vor
- bei ungewisser Vor- und Nachtatbeteiligung (Stehler oder Hehler?) erfolgt nach h.M. kein Freispruch nach dem Zweifelsatz *in dubio pro reo*, sondern eine Verurteilung nach den Grundsätzen der Wahlfeststellung auf alternativer Tatsachengrundlage
- bei ungewisser Vortat-, aber gewisser Nachtatbeteiligung (Hehler oder auch Mittäter beim Diebstahl?) erfolgt nach h.M. Verurteilung auf eindeutiger Tatsachengrundlage, d.h. aus § 259 StGB (sog. Postpendenz)

33

Prüfungshinweise Anschlußstraftaten

- zuerst ist die - zumindest tatbestandsmäßige und rechtswidrige (*bei § 258 StGB zudem schuldhaft und verfolgbare*) - Vortat zu prüfen (*diese muß bei § 259 StGB gegen fremdes Vermögen gerichtet sein, bei § 261 StGB muß sie Katalogtat sein*),
- soweit wie bei §§ 257 [Vorteil], 259 [Sache], 261 [Gegenstand, *d.h. Sache oder Recht*] StGB etwas aus der Vortat erlangt sein muß, empfiehlt es sich genau dies Vortatobjekt festzustellen, auch ob es noch vorhanden ist
- erst danach kann die "Anschlußtat" geprüft werden;
- der Vortäter und der Anschlußtäter müssen - *außer bei § 261 StPO* - personenverschieden sein ("anderer"), *allerdings schließt dies nicht aus, daß der Teilnehmer an der Vortat zugleich Anschlußtäter sein kann (u.U. greift für ihn dann aber ein persönlicher Strafaufhebungsgrund nach §§ 257 III, 258 V[,VI]; 261 IX 2 StGB ein)*

34